

Ehrenordnung des Landkreises Rostock

Der Landkreis Rostock verfügt über ein vielfältiges und intensives ehrenamtliches Engagement seiner Einwohnerinnen und Einwohner in allen Lebensbereichen. Als Basis einer demokratischen Gesellschaft gilt es, dieses ehrenamtliche Engagement auch künftig zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu gehört die Würdigung und Anerkennung ehrenamtlich tätiger Einwohnerinnen und Einwohner.

Vor diesem Hintergrund erlässt der Kreistag des Landkreises Rostock mit Beschluss vom 29.04.2015 folgende Ehrenordnung:

§ 1 Grundsätze

(1) Der Landkreis Rostock ehrt seine Einwohnerinnen und Einwohner sowie verdienstvolle Persönlichkeiten durch die Verleihung der Ehrenmedaille in Gold oder der Ehrenmedaille in Silber nebst dazugehöriger Urkunde.

(2) Die Vornahme einer Ehrung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Ehrenmedaille in Gold

(1) Die Ehrenmedaille in Gold (8 Karat) ist die höchste Ehrung des Landkreises Rostock. Sie wird verliehen an Persönlichkeiten, die sich durch ihr Engagement herausragender Weise um die Entwicklung des Landkreises Rostock verdient gemacht haben.

(2) Die Verleihung erfolgt auf der Grundlage von Vorschlägen, über die der Kreisausschuss in nichtöffentlicher Sitzung entscheidet. Vorschlagsberechtigt sind die Landrätin/der Landrat, die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident sowie alle Fraktionen des Kreistages.

(3) Die Anzahl der Ehrungen mit der Ehrenmedaille in Gold ist auf zwei Ehrungen im Jahr begrenzt. Ausnahmen sind aus besonderem Anlass möglich.

§ 3 Ehrenmedaille in Silber

(1) Die Ehrenmedaille in Silber (925er Sterlingsilber) wird verliehen an Persönlichkeiten, die sich durch eine ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich in besonderer Weise im Landkreis Rostock engagiert haben.

(2) Über die Verleihung entscheidet die Landrätin/der Landrat. Sie erfolgt zu besonderen Anlässen.

(3) Soll die Verleihung im Rahmen des jährlichen Kreisempfanges (§ 4) vorgenommen werden, entscheidet hierüber auf der Grundlage einer Vorschlagsliste der Kreisausschuss in nichtöffentlicher Sitzung. Vorschlagsberechtigt ist die gesamte Öffentlichkeit. Hierzu erfolgt in der Regel drei Monate vor der Verleihung ein öffentlicher Aufruf. Der Vorschlagende hat seine Kontaktdaten und im Falle des Vorschlags durch eine juristische Person eine Kontaktperson sowie die Personendaten der zu ehrenden Person mit Angaben zu bereits erhaltenen Ehrungen nebst Begründung des Vorschlags einzureichen. Die Vorschläge werden durch die Kreisverwaltung gesammelt und dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Die Anzahl der Ehrungen mit der Ehrenmedaille in Silber aus diesem Anlass ist auf zehn Ehrungen begrenzt. Ausnahmen sind aus besonderem Anlass möglich.

§ 4 Form der Verleihung, jährlicher Kreisempfang

(1) Die Verleihung erfolgt durch die Landrätin/den Landrat und die Kreistagspräsidentin/den Kreistagspräsidenten in der Regel im Rahmen des jährlichen Kreisempfanges. Die Laudatio für die Ehrung mit der Ehrenmedaille in Gold hält der Vorschlagende. Im Übrigen werden die zu ehrenden Personen und die wesentlichen Inhalte ihres ehrenamtlichen Engagements benannt.

(2) Das jährlich zu ehrende besondere Engagement soll sich in einem durch den Kreisausschuss auf Vorschlag des Präsidiums des Kreistages zu bestimmenden thematischen Rahmen halten, der gleichzeitig das Motto des jährlichen Kreisempfangs bildet. Die Regelung des § 3 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Aberkennung der Ehrung

Die Aberkennung einer Ehrung ist in begründeten Fällen durch Beschluss des Kreisausschusses in nichtöffentlicher Sitzung möglich.

§ 6 Inkrafttreten

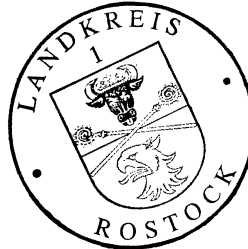
(1) Die Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ehrenordnung tritt die bisherige Ehrenordnung des Landkreises Rostock vom 05. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 30.04.2015



Sebastian Constien
Landrat



Dienstsiegel

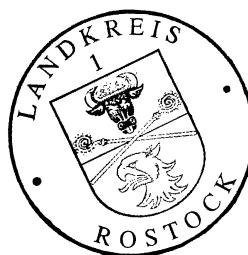
Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 30.04.2015



Sebastian Constien
Landrat



Dienstsiegel